

Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt

Am 19.05.2020 hat der Stadtrat die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt um ein weiteres Jahr beschlossen. Die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist seit dem 27.05.2020 rechtskräftig und für ein weiteres Jahr gültig. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt) rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Veränderungssperre bedeutet, dass Vorhaben und Veränderungen, die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112 durchgeführt werden sollen, grundsätzlich einem Bauverbot unterliegen (§ 14 BauGB).

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Stadtrat.

Falls Sie eine Maßnahme innerhalb des Geltungsbereiches durchführen möchten (hierzu zählen auch genehmigungsfreie Vorhaben), müssen Sie frühzeitig einen Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt (§ 14 Abs. 2 BauGB) bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Marktstraße 3) stellen.

Das Antragsformular auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt können Sie hier einsehen.